

Wien, 29. September 2025

AVW 9.122/25-005

VG Newsmedia GmbH
Schottenring 12/5
1010 Wien

Auf Antrag der VG Newsmedia GmbH ergeht durch die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften folgender

BESCHIED

Spruch

I.

Der VG Newsmedia GmbH (Firmenbuchnummer 598778g) werden die nachfolgenden Genehmigungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber gemäß § 3 Abs 1 VerwGesG 2016, BGBl. I. Nr. 27/2016 (im Folgenden als „**kollektive Wahrnehmung**“ bezeichnet) erteilt:

1. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des ausschließlichen Rechts gemäß § 76f Abs 1 UrhG, eine Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung zu vervielfältigen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
2. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42b Abs 1 UrhG,
 - a. soweit dieser aus der Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert, und
 - b. soweit dieser aus einer Nutzung im Sinne von § 42 Abs 2 UrhG oder § 42 Abs 6 UrhG oder § 42 Abs 7 UrhG resultiert.
3. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Anspruchs auf einen finanziellen Ausgleich gemäß § 42d Abs 8 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.

4. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42g Abs 4 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.
5. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 45 Abs 3 UrhG in Verbindung mit § 45 Abs 1 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.
6. Die Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 54 Abs 2 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.

II.

Folgende Anträge der VG Newsmedia GmbH (Firmenbuchnummer 598778g) werden abgewiesen:

1. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung von „*Vorbehaltsrechten*“ gemäß § 42h Abs 6 UrhG an Presseveröffentlichungen oder Teilen davon.
2. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42b Abs 1 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung und aus Nutzungen gemäß § 42 Abs 3 UrhG oder § 42 Abs 4 UrhG resultiert.
3. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42b Abs 2 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 Notifikationsgesetz 1999) für die Online-Nutzung resultiert.
4. Der (Haupt-)Antrag auf Erteilung der unter Spruchpunkt I. und II. erwähnten Wahrnehmungsgenehmigungen unter der Einschränkung „*soweit ein Hersteller einer Presseveröffentlichung Berechtigter ist*“.
5. Der Antrag auf Erteilung der unter Spruchpunkt I. und II. erwähnten Wahrnehmungsgenehmigungen dergestalt, dass diese Genehmigungen auch im Falle von Novellierungen des UrhG die entsprechend geänderten Vorschriften miteinschließen.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 ff des Bundesgesetzes über Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 – VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016.

Begründung

1. Gang des Verfahrens

- [1] Die VG Newsmedia GmbH (Firmenbuchnummer 598778g; nachfolgend „**VGN**“), stellte, vertreten durch RA Mag. Paul Pichler, am 28. Mai 2024 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (nachfolgend „**Aufsichtsbehörde**“) einen Antrag auf Erteilung mehrerer Wahrnehmungsgenehmigungen im Hinblick auf § 76f UrhG.
- [2] Die Aufsichtsbehörde veröffentlichte daraufhin am 5. Juli 2024 eine Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung betreffend den Antrag der VGN. Am selben Tag übermittelte sie diesen Antrag auch den in § 8 VerwGesG 2016 genannten Organisationen mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.

- [3] Die daraufhin eingelangten Stellungnahmen wurden der VGN übermittelt, die darauf mit Schriftsatz vom 4. September 2024 replizierte. Hierin enthalten war außerdem ein ergänzender Antrag gerichtet auf Erteilung einer Genehmigung zur kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 45 Abs 3 UrhG in Verbindung mit § 45 Abs 1 UrhG, soweit dieser aus der Vervielfältigung oder aus der öffentlichen Zurverfügungstellung einer Presseveröffentlichung im Ganzen oder in Teilen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft für die Online-Nutzung resultiert. Auch dieser Schriftsatz wurde den in § 8 VerwGesG 2016 genannten Organisationen mit der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.
- [4] Am 5. September 2025 fand zu den Anträgen der VGN eine mündliche Verhandlung statt. Im Rahmen dieser Verhandlung modifizierte die VGN ihre auf § 42d Abs 8, § 42g Abs 4, § 45 Abs 3 und § 54 Abs 3 UrhG gerichteten Anträge, sodass diese präziser nur mehr auf die in § 76f Abs 1 UrhG genannten Verwertungsrechte abstellten. Außerdem formulierte sie einen Eventualantrag auf Erteilung der beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen ohne die begehrte personelle Einschränkung auf Hersteller von Presseveröffentlichungen.
- [5] Im Rahmen der mündlichen Verhandlung sowie schriftlich stellten mehrere Verwertungsgesellschaften Anträge auf Erteilung derselben Wahrnehmungsgenehmigung (Teilnahmeanträge). Diese bezogen sich auf den Antrag der VGN im Hinblick auf § 42h Abs 6 UrhG, wurden jedoch nur vorsorglich für den Fall gestellt, dass die Aufsichtsbehörde der Ansicht sein sollte, dass sich dieser Antrag auch auf die Wahrnehmung von einzelnen Texten, Bildern, Filmen udgl (als Inhalte von Presseveröffentlichungen) bezieht (siehe dazu auch Rz [12]). Andere Teilnahmeanträge (insbesondere mit Blick auf § 76f Abs 1 UrhG) wurden nicht gestellt.
- [6] In den abgegebenen Stellungnahmen wurde vor allem jener Teil des Antrags der VGN moniert, wonach sich die beantragten Genehmigungen auch „auf alle redaktionell gestalteten Bestandteile einer Presseveröffentlichung (insbesondere Text und Bild)“ beziehen sollten. Hierdurch werde auch die Genehmigung zur Wahrnehmung von Rechten hinsichtlich Texten und audiovisuellen Schutzgegenständen beantragt. Diese Rechte würden aber bereits von etablierten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, sodass eine dahingehende Erteilung mit Blick auf den Monopolgrundsatz nach § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 abzulehnen sei.
- [7] Dem Antrag der VGN waren ihre Errichtungserklärung und ein Wahrnehmungsvertragsentwurf beigelegt. Erstgenannte wurde nachträglich angepasst und in der finalen Fassung mit E-Mail vom 14. Februar 2025 übermittelt. Mit Abtretungsvertrag vom 26. November 2024 wurden sämtliche Anteile an der VGN vom Verband Österreichischer Zeitungen (ZVR 872763352) an den Verein VG Newsmedia (ZVR 1295229056) übertragen.
- [8] Im März 2025 stellte die VGN Frau Lisa Anita Seidl, LL.B. (WU), LL.M. (WU) als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin ein, nachdem seitens der Aufsichtsbehörde auf das Erfordernis einer hauptberuflichen und fachlich qualifizierten Geschäftsführung hingewiesen worden war. Die Qualifikation von Frau Seidl wurde durch die Aufsichtsbehörde am 17. April 2025 schriftlich und mündlich überprüft.

2. Sachverhaltsfeststellungen

- [9] Die VG Newsmedia GmbH (vorliegend kurz als „VGN“ bezeichnet) ist eine unter der Firmenbuchnummer 598778g eingetragene Gesellschaft mit dem Geschäftszweig „Verwertungsgesellschaft (kollektive Wahrnehmung von Rechten nach UrhG)“. Sie hat ihren Sitz in Wien und wird durch Mag. Gerald Grünberger und Lisa Anita Seidl, LL.B. (WU), LL.M. (WU) vertreten, wobei beide Personen selbständig vertretungsbefugt sind.
- [10] Die VGN verfügt über Organisationsvorschriften in Form einer Errichtungserklärung. Diese sieht einen Aufsichtsrat im Sinne des § 19 VerwGesG 2016 vor, der mit drei Mitgliedern besetzt ist. Auch eine Mitgliederhauptversammlung im Sinne des § 14 VerwGesG 2016 wurde eingerichtet.

- [11] Laut der Errichtungserklärung der VGN sind in der Mitgliederhauptversammlung (über eine im Rahmen einer Versammlung der Bezugsberechtigten jährlich zu wählende Gemeinsame Vertretung) zudem jene Bezugsberechtigten der Gesellschaft vertreten, die keine Gesellschafter sind und auch nicht Eigentümer, Mitglieder oder Bezugsberechtigte eines Gesellschafters der Gesellschaft sind. Den Personen der Gemeinsamen Vertretung kommen in Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs 2 Z 4 VerwGesG 2016 je drei Stimmen zu. Die Gemeinsame Vertretung hat außerdem die in § 6 Abs 2 Z 1 bis 3 VerwGesG 2016 vorgesehenen Rechte.
- [12] Hinsichtlich der beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen wurde bisher noch keiner Verwertungsgesellschaft eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt. Die VGN blieb hinsichtlich der antragsgegenständlichen Rechte die einzige Antragstellerin; es wurden keine Anträge auf Erteilung derselben Wahrnehmungsgenehmigung (Teilnahmeanträge) gestellt. Die mit Blick auf § 42h Abs 6 UrhG gestellten Teilnahmeanträge waren so formuliert, dass sie für den Fall einer abweisenden Entscheidung hierzu (wie vorliegend) als nicht gestellt anzusehen sind.

3. Beweiswürdigung

- [13] Beweis wurde erhoben durch Einsicht in das Firmenbuch, Durchsicht der übermittelten Schriftsätze und Dokumente sowie durch Würdigung der Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 5. September 2024.
- [14] Die Überprüfung der Voraussetzung einer hauptberuflichen und fachlich qualifizierten Geschäftsführung gemäß § 5 VerwGesG 2016 erfolgte durch mündliche und schriftliche Überprüfung der Befähigung von Frau Lisa Anita Seidl, LL.B. (WU), LL.M. (WU).
- [15] Die aufgenommenen Beweise ergaben den Sachverhalt widerspruchsfrei.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Erteilung von Wahrnehmungsgenehmigungen im Allgemeinen

- [16] Das Leistungsschutzrecht der Hersteller von Presseveröffentlichungen wurde erst mit der Urheberrechts-Novelle 2021 (BGBl. I Nr. 244/2021) im UrhG verankert und geht auf die DSM-RL (EU) 2019/790 (dort insbesondere Art 15) zurück. Folglich bestehen im Zusammenhang damit noch zahlreiche Detailfragen, welche noch gerichtlich zu klären sein werden und auch bereits Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zur Folge hatten (siehe jüngst die Rechtssache C-250/25).
- [17] Einleitend soll daher klargestellt werden, dass durch den vorliegenden Bescheid nicht darüber abgesprochen wird, ob und unter welchen Umständen die von den erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen umfassten Ansprüche den Rechteinhabern tatsächlich zukommen.
- [18] Mit der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung wird der Antragstellerin nur die öffentlich-rechtliche Befugnis zur Entfaltung einer entsprechenden (kollektiven) Wahrnehmungstätigkeit gewährt (vgl. BVwG 11.7.2025, W606 2289233-1/27E, Rz 3.3.1.), was die Möglichkeit beinhaltet, die relevanten Rechtsfragen gegebenenfalls auch gerichtlich klären zu lassen. Da es dem einzelnen Rechteinhaber in Bezug auf die meisten Vergütungsansprüche verwehrt ist, diese Ansprüche in eigener Person (mithin individuell) gegenüber Nutzern geltend zu machen (dies betrifft die in den Spruchpunkten I.2. bis 5. sowie II.2. und 3. genannten Ansprüche; vgl. etwa § 42b Abs 5 UrhG), wird mit der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung indirekt auch dem Schutz des Eigentums der Rechteinhaber Rechnung getragen und der Zugang zum Recht gewährleistet.
- [19] Folglich ist eine Wahrnehmungsgenehmigung bereits dann zu erteilen, wenn die erfolgreiche Geltendmachung der zur kollektiven Wahrnehmung beantragten Rechte und Ansprüche zwar umstritten (oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfolgreich) sein mag, aber – mit Blick auf den soeben dargestellten Charakter einer Wahrnehmungsgenehmigung zumindest abstrakt, dh ohne Rücksicht auf einen konkreten Nutzungsfall beurteilt – nicht ausgeschlossen werden kann.

- [20] Dahingehend war vorliegend auch zu berücksichtigen, dass der für die Reichweite der Rechte nach § 76f Abs 1 UrhG maßgebliche Begriff des Dienstes der Informationsgesellschaft sehr weit zu verstehen ist und eine Vielzahl von Konstellationen abdeckt (vgl auch *Fina* in *Straubel/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ Anh IX Vor § 9 ECG Rz 9 [Stand 15.5.2024, rdb.at]: „In einem Zweifelsfall wird man daher wohl von einem Dienst der Informationsgesellschaft auszugehen haben.“). Der Begriff umfasst demnach etwa auch Fälle, in denen die jeweilige Dienstleistung nicht von demjenigen bezahlt wird, dem sie zugutekommt, was insbesondere bloß kostendeckend angebotene oder werbefinanzierte Angebote einschließt (siehe EuGH C-352/85, *Bond van Adverteerders v State of the Netherlands*, Rz 16; EuGH C-291/13, *Papasavvas*, Rz 29 ZIR 2014, 410 [Thiele] = *jusIT* 2015/4, 16 [Staudegger] = *MR-Int* 2015, 37 [Thiele]; EuGH C-484/14, *Mc Fadden*, Rz 41 f ÖJZ 2016/148, 1109 [Brenn] = *jusIT* 2017/2, 7 [Staudegger] = *ecolex* 2016/480, 1089 [Woller] = *ÖBI* 2017/14, 49 [Handig]; EuGH C-62/19, *Star Taxi App*, Rz 45 *MR-Int* 2021, 36 [Wittmann]; vgl auch *Dürager* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, *urheber.recht*³ § 76f UrhG Rz 27 f [Stand 1.8.2023, rdb.at]).
- [21] Kommt die Wahrnehmung eines Rechts oder Anspruchs aber aufgrund einer eindeutigen Rechtslage von vornherein nicht in Betracht, überwiegt der Schutz der beteiligten Verkehrskreise (insbesondere der involvierten Nutzerkreise) vor den von einer aufrechten Wahrnehmungsgenehmigung ausgehenden Publizitätswirkungen, welche eine materielle Berechtigung der Verwertungsgesellschaft zumindest auf abstrakter Ebene indizieren und vermuten lassen. Entsprechende Anträge auf die Erlaubnis zur kollektiven Wahrnehmung nicht existenter Rechte und Ansprüche sind deshalb abzuweisen (dies betrifft die in den Spruchpunkten II.1. bis 3. genannten Ansprüche).

4.2. Zum Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 (Spruchpunkt I.)

- [22] Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung gemäß § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 wurde von Seiten der Aufsichtsbehörde geprüft und für gegeben befunden. Insbesondere bestehen aufgrund der bereitgestellten Unterlagen, des bisherigen Verhaltens der Antragstellerin und des Eindrucks, den sich die Aufsichtsbehörde von der hauptberuflichen Geschäftsführung der Antragstellerin machen konnte, keine Anhaltspunkte dafür, dass die VGN die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten nicht gehörig erfüllen wird. Vielmehr ist aufgrund der genannten Anhaltspunkte im Sinne einer positiven Prognoseentscheidung derzeit davon auszugehen, dass sie diesen Aufgaben und Pflichten entsprechen wird.
- [23] Eine detaillierte Begründung kann in diesem Zusammenhang entfallen, da mit Blick auf die unter Spruchpunkt I. erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen dem jeweiligen Begehren der VGN vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen von Beteiligten oder Anträge von Beteiligten abzusprechen war (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.). Insbesondere haben sich nicht mehrere Antragsteller um die gleiche Wahrnehmungsgenehmigung beworben, da entsprechende Teilnahmeanträge entweder gar nicht auf die kollektive Wahrnehmung des Leistungsschutzrechts nach § 76f UrhG gerichtet waren bzw nur in Bezug auf § 42h Abs 6 UrhG für den Fall einer anderen als der hier vertretenen Ansicht gestellt wurden (siehe dazu Rz [5] und [12]). Die Ausführungen zum Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen können sich deshalb auf die nachstehende summarische Darstellung beschränken:
- [24] Eine Wahrnehmungsgenehmigung darf einer Verwertungsgesellschaft nur dann erteilt werden, wenn diese (i) über einen Sitz im Inland verfügt, (ii) die in den §§ 5 bis 7 VerwGesG 2016 genannten Voraussetzungen erfüllt und (iii) volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird (§ 3 Abs 2 VerwGesG 2016).
- [25] Das Erfordernis der hauptberuflichen und fachlich qualifizierten Geschäftsführung gemäß § 5 VerwGesG 2016 erfüllt die VGN durch Beschäftigung von Frau Lisa Anita Seidl, LL.B. (WU), LL.M. (WU). Hiervon konnte sich die Aufsichtsbehörde durch mündliche Einvernahme und schriftliche Prüfung überzeugen, wobei folgende Themen im Vordergrund standen: Die angestrebte Lizenzierungspraxis samt den damit verbundenen Strategien und die dahinterstehenden rechtlichen Überlegungen, die künftige Verteilungspraxis und der Umgang mit den in § 76f Abs 6 UrhG vorgesehenen Beteiligungsansprüchen sowie die innere Organisation der VGN.

- [26] Die Organisationsvorschriften der VGN sehen vor, dass Bezugsberechtigte in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können, indem sie über die Gemeinsame Vertretung an der Mitgliederhauptversammlung teilnehmen und dabei auch die in § 6 Abs 2 VerwGesG 2016 vorgesehenen Rechte ausüben können. Das Vorhandensein mehrerer Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen ist derzeit nicht ersichtlich, weil die aktuelle Struktur auf den Abschluss von Wahrnehmungsverträgen in erster Linie mit (heimischen) Presseverlagen ausgerichtet ist und es dabei stets um die in § 76f Abs 1 vorgesehenen oder (im Wege von Vergütungsansprüchen) daraus erfließenden Ansprüche geht. Derzeit besteht auch kein Grund zur Annahme, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben nicht wirksam erfüllen kann oder dass allenfalls notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften unnötig erschwert würden (§ 6 Abs 1 S 2 VerwGesG 2016).
- [27] Auch die Voraussetzungen des § 7 VerwGesG 2016 sind vorliegend erfüllt, weil hinsichtlich der beantragten Rechte keine aufrechte Wahrnehmungsgenehmigung besteht und somit der Monopolgrundsatz gewahrt bleibt (siehe Abs 1 leg cit). Da keine Teilnahmeanträge gestellt wurden bzw diese nur hinsichtlich § 42h Abs 6 UrhG für den Fall einer anderen als der hier vertretenen Ansicht gestellt wurden (siehe dazu Rz [5] und [12]), war nicht nach § 7 Abs 2 VerwGesG 2016 vorzugehen. Der Vorgabe nach § 7 Abs 3 S 1 VerwGesG 2016 („nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften [...], als es für eine den Interessen der Rechteinhaber und der Nutzer Rechnung tragende zweckmäßige und sparsame Rechtewahrnehmung notwendig ist“) wurde durch die Abweisung der beantragten personellen Einschränkung des Wahrnehmungsumfangs Rechnung getragen (siehe dazu unter Rz [60] ff). Der Vorgabe nach S 2 leg cit („Wenn sich eine neue Verwertungsgesellschaft um die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung bewirbt, hat die Aufsichtsbehörde diejenigen bestehenden Verwertungsgesellschaften, die die Voraussetzungen für die Erteilung der fraglichen Wahrnehmungsgenehmigung erfüllen, aufzufordern, sich ebenfalls um die Erteilung zu bewerben.“) wurde durch die Information über den Antrag der VGN und die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie durch umfassende Erörterung in der mündlichen Verhandlung entsprochen.

4.3. Zu den beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen im Einzelnen

4.3.1. Kollektive Wahrnehmung der Ausschließlichkeitsrechte gemäß § 76f Abs 1 UrhG (Spruchpunkt I.1.)

- [28] Der Erteilung der beantragten Wahrnehmungsgenehmigung für die Rechte nach § 76f Abs 1 UrhG stand nichts entgegen, zumal die grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen im Sinne des § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 durch die VGN derzeit erfüllt werden (siehe bereits unter Rz [22] ff).
- [29] Der Spruch weicht jedoch vom Text des Antrags ab und orientiert sich an den verba legalia des § 76f Abs 1 UrhG. Dies erfolgte zum einen deshalb, weil die weiteren Textbestandteile des Antrags nicht erforderlich sind, um das wahrgenommene Recht zu definieren. Soweit das Gesetz ansonsten Vorschriften enthält, die eine Presseveröffentlichung definieren (§ 76f Abs 2 UrhG), eine Befristung normieren (Abs 3 leg cit), die Ausübung beschränken (Abs 4 leg cit) und auf die sonst anwendbaren Bestimmungen verweisen (Abs 5 leg cit), müssen diese durch den Bescheid nicht wiederholt werden, zumal hierdurch kein Mehrwert entsteht und diese Bestimmungen in ihren Wirkungen durch diesen Bescheid auch nicht modifiziert werden können bzw dürfen. Insofern war auch über das im Antrag genannte Änderungs-, Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht nicht abzusprechen, weil hierüber bereits § 76f Abs 5 durch den Verweis auf § 14 Abs 2 UrhG bestimmt und dazu folglich keine eigenständige Wahrnehmungsgenehmigung erteilt werden muss bzw kann.

- [30] Zum anderen sollte durch den vorliegenden Spruch auch den im Verfahren vorgebrachten Einwänden Rechnung getragen werden, die aufgrund der Formulierung des Antrags (durch den Hinweis auf „*auf alle redaktionell gestalteten Bestandteile einer Presseveröffentlichung (insbesondere Text und Bild)*“) einen Konflikt mit dem Monopolgrundsatz orteten (siehe oben, Rz [5]). Ein solcher Konflikt besteht vorliegend jedoch nicht, weil hinsichtlich der antragsgegenständlichen Ansprüche derzeit keine aufrechte Wahrnehmungsgenehmigung besteht (siehe Rz [12]). Darüber hinaus ist zwischen dem Leistungsschutzrecht an der Presseveröffentlichung einerseits und den Rechten an den vorbestehenden Werken und sonstigen Schutzgegenständen (wie dem einfachen Laufbild) andererseits, aus denen eine Presseveröffentlichung gemäß § 76f Abs 2 UrhG besteht, zu trennen. In diesem Sinne führt auch die VGN in ihrem Schriftsatz vom 4. September 2024 aus, dass „§ 76f Abs. 1 UrhG als selbständiges Recht neben den aus dem Werkschutz abgeleiteten Verbotsrechten besteht“. Dies spiegelt sich zudem in § 76f Abs 4 UrhG wieder, der genau dieses Nebeneinander des Rechts des Herstellers einer Presseveröffentlichung und der Rechte an darin enthaltenen Werken aufgreift: Die Bestimmung existiert gerade vor dem Hintergrund, dass der Schutz der Presseveröffentlichung entsprechend dem Gesetzeswortlaut „*im Ganzen oder in Teilen*“ besteht, also auch einzelne Text-, Bild- oder Videobestandteile umfassen kann, etwa für den Fall, dass diese durch einen Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft von der ursprünglichen Presseveröffentlichung getrennt werden. Sie sieht zum Schutz der Urheber oder Leistungsschutzberechtigten, deren Werke oder Schutzgegenstände in der Presseveröffentlichung enthalten sind, vor, dass das Recht des Herstellers einer Presseveröffentlichung nicht zu deren Nachteil geltend gemacht werden kann. Dieses Schutzes würde es nicht bedürfen, wenn die Rechte nach § 76f Abs 1 UrhG sich nicht auch auf die einzelnen Bestandteile einer Presseveröffentlichung beziehen würden.
- [31] Der verfahrenseinleitende Antrag enthielt außerdem einen Unterpunkt, wonach Beteiligungsansprüche nach § 76f Abs 6 UrhG nicht vom Wahrnehmungsumfang umfasst sind. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf die Struktur des § 76f, aus der eindeutig hervorgeht, dass in Abs 1 und 6 *leg cit* jeweils eigene Ansprüche für unterschiedliche Rechteinhaber normiert werden, nicht erforderlich. Zudem ergibt sich bereits aus der unterschiedlichen Rechtsnatur des Beteiligungsanspruchs im Vergleich zu den Ausschließlichkeitsrechten nach Abs 1 *leg cit*, dass die erteilte Wahrnehmungsgenehmigung erstgenannten nicht umfasst. Zu berücksichtigen ist auch, dass Wahrnehmungsgenehmigungen, die auf die kollektive Wahrnehmung von Beteiligungsansprüchen nach § 76f Abs 6 UrhG gerichtet sind, bereits an andere Verwertungsgesellschaft erteilt wurden und daher schon mit Blick auf § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 der VGN nicht erteilt werden können.

4.3.2. Kollektive Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen (Spruchpunkte I.2. bis 6. sowie II.2. und II.3.)

- [32] § 76f Abs 5 S 3 UrhG sieht vor, dass „die für das Vervielfältigungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht geltenden freien Werknutzungen“ anwendbar sind. S 1 *leg cit* sieht zugleich vor, dass die Rechte nach Abs 1 *leg cit* „nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer“ gelten.
- [33] Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass dieser Verweis auch dahingehend interpretiert werden könnte, dass er lediglich die einschlägigen freien Werknutzungen, nicht jedoch die damit jeweils verbundenen Vergütungsansprüche umfasst. Als Indizien hierfür könnten etwa § 76f Abs 4 UrhG (Partizipation an Vergütungsansprüchen als Nachteil zulasten der Urheber), die Hintergründe der Entstehung der Bestimmung (Abgeltung von Nutzungen durch „*Online-Dienste wie Nachrichtenaggregatoren oder Medienbeobachtungsdiensten*“, vgl ErwGr 54 DSM-RL) und die Formulierung des § 76f Abs 5 S 3 UrhG angesehen werden. Gegen eine solche Auslegung sprechen jedoch der Drei-Stufen-Test, wonach im Zusammenhang mit der Anwendung von Ausnahmen und Beschränkungen von (Urheber-)Rechten „*die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers*“ zu beachten sind (Art 5 Abs 5 Info-RL iVm Art 15 Abs 3 DSM-RL), sowie die Ergebnispflicht des nationalen Gesetzgebers, die beachtlich ist, soweit es um einen unionsrechtlich vorgesehenen gerechten Ausgleich geht (vgl etwa EuGH C-263/21, *Ametic*, Rz 69 MR-Int 2022, 106 [Walter] = *jusIT* 2022/87, 215 [Schmitt]). Auch in der einschlägigen Kommentarliteratur wird eine Anwendbarkeit der jeweiligen Vergütungsansprüche bejaht (*Thiele in Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ [2022] § 76f Rz 99).

- [34] Vertritt man diese Ansicht (von der hier aufgrund des Zwecks des Bescheids auch ausgegangen werden soll; siehe dazu unter Rz [16] ff), so gilt einschränkend jedoch, dass die Anwendung einer freien Werknutzung außerhalb des sachlichen Anwendungsbereichs des Leistungsschutzrechts bereits begrifflich ausscheidet, was gemäß § 76f Abs 5 UrhG auf solche Nutzungen zutrifft, die kumulativ (i) durch einzelne Nutzer vorgenommen werden und (ii) zu privaten oder nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Insofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist daher auch die Wahrnehmung des zugehörigen Vergütungsanspruchs nicht möglich.
- [35] Klärungsbedürftig ist hierbei der Begriff „*einzelne Nutzer*“. Bei besonders weiter Auslegung fiel darunter jede freie Werknutzung, was jedoch dazu führen würde, dass der Terminus „*einzelner Nutzer*“ sowie der Verweis in § 76f Abs 5 S 3 UrhG jede Bedeutung verlieren würden und daher nicht anzunehmen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Begriff individuelle, natürliche Personen umfasst (ähnlich auch Thiele in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 76f Rz 87: „*einige, wenige natürliche Personen*“). Dies ergibt sich aus einer Auslegung der Richtlinienvorgabe in Art 15 Abs 1 UAbs 2 DSM-RL: Erstens wird derselbe Begriff im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Aspekten verwendet (siehe ErwGr 70 UAbs 2 und Art 17 Abs 9 UAbs 3 DSM-RL). Zweitens geht diese Einschränkung wohl auf Bemühungen zurück, berechnete Verbraucherinteressen besser zu berücksichtigen, weshalb in ersten Entwürfen auch noch von „*Einzelpersonen*“ die Rede war (vgl die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung für den Rechtsausschuss zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, PE595.591v03, https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/CULT-AD-595591_DE.pdf, Seiten 6, 27 und 53; vgl auch PE601.094v01-00, https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/JURI/PR/2018/06-20/1119413DE.pdf, Seite 57: „*Presseverlage sind mit Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung ihres Geschäfts und dem Wandel des Verbraucherverhaltens konfrontiert*“).
- [36] Eine weitere Einschränkung hinsichtlich der anwendbaren freien Werknutzungen und wahrnehmbaren Vergütungsansprüche ergibt sich daraus, dass die Rechte der Hersteller von Presseveröffentlichungen gemäß § 76f Abs 1 UrhG nur hinsichtlich (i) Vervielfältigungen oder öffentlichen Zurverfügungstellungen bestehen, die (ii) für die Online-Nutzung im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (nach § 1 Z 2 NotifG 1999 eine in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung) erfolgen (vgl auch ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 36).
- [37] Obwohl § 76f Abs 1 UrhG auf eine Nutzung „*im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft*“ verweist, Art 15 Abs 1 DSM-RL hingegen auf eine Nutzung „*durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft*“, ergibt sich dadurch wohl keine Anspruchserweiterung, worauf insbesondere die Gesetzesmaterialien hindeuten. Diese führen im Zusammenhang mit den Ausnahmen und Beschränkungen des Leistungsschutzrechts gemäß § 76f Abs 5 UrhG aus, dass die „*gewährten Rechte ohnedies nur gegen bestimmte Online-Nutzungen von Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft gerichtet sind*“ (ErläutRV 1178 BlgNR 27. GP 37). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Begriff des Dienstes der Informationsgesellschaft weit auszulegen ist (siehe Rz [20]). Dies ist auch hinsichtlich der antragsgegenständlichen Vergütungsansprüche und hinsichtlich der Frage zu berücksichtigen, ob die jeweilige, hinter dem Anspruch stehende freie Werknutzung – zumindest abstrakt – auch im Rahmen eines bzw durch einen Dienst der Informationsgesellschaft erfolgen kann.

4.3.2.1. Kollektive Wahrnehmung des Anspruchs auf Speichermedienvergütung (Spruchpunkte I.2. und II.2.)

- [38] Der Anspruch gemäß § 42b Abs 1 UrhG besteht – entsprechend dem darin enthaltenen Verweis – im Hinblick auf die Verwertungshandlungen gemäß § 42 Abs 2 bis 7 UrhG. Die dazu ergangene Rechtsprechung, wonach dieser Verweis „*durch die Info-RL nicht gedeckt sei*“ und sich daher nur auf die Privatkopieausnahme nach § 42 Abs 4 UrhG beziehe, erscheint durch den Wortlaut von § 42b Abs 1 UrhG und ErwGr 36 Info-RL 2001/29/EG („*Die Mitgliedstaaten können einen gerechten Ausgleich für die Rechtsinhaber auch in den Fällen vorsehen, in denen sie die fakultativen Bestimmungen über die Ausnahmen oder Beschränkungen, die einen derartigen Ausgleich nicht vorschreiben, anwenden.*“) kontraindiziert. Eine Änderung der Spruchpraxis erscheint sohin nicht ausgeschlossen, weshalb der Antrag auch nicht aus diesem Grund abzuweisen war.

- [39] Da die VGN ihren Antrag nicht auf gewisse Fälle der Speichermedienvergütung bzw auf gewisse Absätze des § 42 UrhG einschränkte, waren diese sämtlich zu prüfen. Irrelevant ist hierbei Abs 5 leg cit, weil dieser lediglich Präzisierungen zur Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch enthält. Abs 1 leg cit ist nur im Zusammenhang mit der Reprographievergütung von Bedeutung (siehe dazu im Folgenden unter Rz [46] f).
- [40] Abzuweisen war der Antrag insoweit, als er sich auf eine Speichermedienvergütung bezieht, die aus § 42b Abs 1 iVm § 42 Abs 3 oder Abs 4 UrhG resultiert. Hinsichtlich § 42 Abs 3 UrhG (freie Werknutzung zugunsten eigener Medienbeobachtung) ergibt sich dies daraus, dass die Norm auf die Herstellung von Vervielfältigungsstücken abstellt, „*sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt*“. Diesbezüglich kann also keine Online-Nutzung im Sinne des § 76f Abs 1 UrhG stattfinden. Nutzungen nach § 42 Abs 4 UrhG erfolgen durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch und für nicht-kommerzielle Zwecke. Diesbezüglich ist die in § 76f Abs 5 S 1 UrhG enthaltene Anordnung maßgeblich, wonach die Rechte nach Abs 1 leg cit „*nicht für die private oder nicht-kommerzielle Nutzung von Presseveröffentlichungen durch einzelne Nutzer*“ gelten. Wie bereits dargestellt, sind die in § 42 Abs 4 UrhG genannten natürlichen Personen als einzelne Nutzer in diesem Sinne anzusehen (siehe Rz [35]).
- [41] Die Rechte nach § 76f Abs 1 UrhG können jedoch in den Fällen der § 42 Abs 2 (eigener Forschungsgebrauch), Abs 6 (eigener Schulgebrauch), Abs 7 S 1 (eigener Gebrauch von Einrichtungen des Kulturerbes) und Abs 7 S 3 (eigener Gebrauch von Sammlungen) UrhG berührt sein, sodass diesbezüglich auch eine Rechtswahrnehmung in Frage kommt und die Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf diese zu erteilen war.
- [42] Die freie Werknutzung nach § 42 Abs 2 UrhG zugunsten des eigenen Forschungsgebrauchs stellt jedermann die Vervielfältigung zu nicht-kommerziellen Forschungszwecken frei. Durch das Abstellen auf „*Jedermann*“ sind nicht nur einzelne Nutzer umfasst, sodass die Einschränkung auf nicht-kommerzielle Zwecke nicht anspruchsausschließend wirkt. Zudem ist die Nutzungshandlung auch online im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft (bzw – mit den Worten von Art 15 Abs 1 DSM-RL – durch den Anbieter eines solchen) denkbar, etwa anlässlich Up- und Downloads oder digitaler Übermittlungen im Kontext eines Forschungsnetzwerks.
- [43] Die Ausnahme zugunsten des Schulgebrauchs (§ 42 Abs 6 UrhG) begünstigt „*Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen*“ und somit keine einzelnen Nutzer, weshalb die Wahrnehmung eines darauf gestützten Anspruchs auf Speichermedienvergütung grundsätzlich in Betracht käme. Dagegen spricht zunächst, dass sich die Ausnahme auf die Herstellung und Verbreitung in einer Schulklasse bezieht. Gemäß S 2 leg cit kann dies aber auch auf anderen Trägern als Papier oder Ähnlichem erfolgen. In der Literatur wird daher vertreten, dass auch das „*digitale Vervielfältigen und anschließende elektronische Verschicken außerhalb von gesicherten elektronischen Umgebungen iSd § 42g Abs 1 Z 2 (beispielsweise per E-Mail oder Messenger wie WhatsApp [...]) nach § 42 Abs 6 zulässig*“ sein kann (Homar in Thiele/Burgstaller, UrhG⁴ § 42 Rz 86/1; in diesem Sinne auch Appl in Handig/Hofmarcher/Kucsko, urheber.recht³ § 42 UrhG Rz 114 ff). In einem solchen Fall kann daher auch eine zu vergütende Online-Nutzung im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft gemäß § 76f Abs 1 UrhG argumentiert werden (in Gestalt der Vervielfältigung als Vorbereitungshandlung für das spätere digitale Verschicken bzw der Heranziehung eines Dienstes der Informationsgesellschaft für die Herstellung bzw Speicherung des digitalen Vervielfältigungsstücks samt Online-Verschickung als Teil einer elektronischen Nachricht), sofern eine Presseveröffentlichung (mit-)genutzt wird.

- [44] Die Ausnahmen gemäß § 42 Abs 7 UrhG betreffen Einrichtungen und somit nicht einzelne Nutzer im Sinne von individuellen, natürlichen Personen. Sie erlauben insbesondere die Vervielfältigung auf beliebigen Trägern für Erhaltungszwecke (S 1 leg cit) und zur Aufnahme in ein eigenes Archiv (S 3 leg cit). Beide Ausnahmen können für Nutzungshandlungen im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft relevant sein. So erlaubt die Ausnahme zugunsten der Vervielfältigung für Erhaltungszwecke durch Einrichtungen des Kulturerbes auch digitale Nutzungen, dies jedoch nur in einem engeren Sinne für intern zugängliche digitale Archive (vgl *Homar* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 42 Rz 29 und 95/6; zust *Appl* in *Handig/Hofmarcher/Kucsko*, urheber.recht³ § 42 UrhG Rz 46). Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass solche Vervielfältigungsvorgänge der Vorbereitung einer nachträglichen Zugänglichmachung der digitalisierten Inhalte für die Öffentlichkeit und somit der Erbringung eines Dienstes der Informationsgesellschaft dienen, oder dass die Herstellung des Vervielfältigungsstücks samt digitaler Speicherung unter Verwendung eines Dienstes der Informationsgesellschaft erfolgt. Hinsichtlich des eigenen Gebrauchs von Sammlungen (§ 42 Abs 7 S 3 UrhG) trifft diese Logik ebenso zu. Darüber hinaus sprechen (hinsichtlich § 42 Abs 7 S 1 UrhG, der durch die Urheberrechts-Novelle 2021, BGBl. I Nr. 244/2021, zur Umsetzung von Art. 6 DSM-RL eingefügt wurde) systematische Erwägungen für die Einschlägigkeit der Ausnahme nach § 42 Abs 7 S 1 UrhG und der korrespondierenden Vergütungspflicht: In der unionsrechtlichen Grundlage wird nämlich explizit auch auf das Leistungsschutzrecht an Presseveröffentlichungen Bezug genommen (Art 6 DSM-RL verlangt explizit auch eine Ausnahme hinsichtlich der in Art 15 festgelegten Rechte).
- [45] Im Rahmen der kollektiven Wahrnehmung wird in Folge zu berücksichtigen sein, ob den Rechteinhabern im konkreten Fall lediglich ein geringfügiger Nachteil entsteht, was zum Entfall des Anspruchs auf Speichermedienvergütung führt (§ 42b Abs 2a UrhG). Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und nicht im Zuge der Entscheidung über die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung zu beurteilen, was angesichts der verschiedenen Nutzungshandlungen und schwankenden Nutzungsintensitäten auch gar nicht abschließend möglich bzw antizipierbar wäre.

4.3.2.2. Kollektive Wahrnehmung des Anspruchs auf Reprographievergütung (Spruchpunkt II.3.)

- [46] Ein Anspruch auf Reprographievergütung gemäß § 42b Abs 2 UrhG kann nur bei einer Vervielfältigung entstehen, die „mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren“ erfolgt. Erfasst sind demnach nur Verfahren, die zu einer Vervielfältigung auf Papier oder einem vergleichbaren Material führen, wobei der konkrete Vergütungsanspruch an das Inverkehrbringen eines dazu geeigneten Vervielfältigungsgeräts bzw an den Betrieb eines solchen anknüpft. Daher wurde etwa die Vergütungspflicht hinsichtlich eines PCs an sich verneint (vgl OGH 24.2.2009, 4 Ob 225/08d, *Geräteketten*, Punkt 2.4., *justIT* 2009/43, 94 [*Staudegger*] = MR 2009, 316 [*Walter*] = ÖBl 2009/50, 263 [*Bücheler*]).
- [47] Daraus folgt auch, dass Vorbereitungshandlungen für eine reprographische Vervielfältigung, wie etwa der Download einer Presseveröffentlichung, nicht von diesem Anspruch abgedeckt sind. Derartige Nutzungen werden allenfalls über die Speichermedienvergütung erfasst. Der auf diesen Anspruch gerichtete Antrag der VGN war demnach abzuweisen.

4.3.2.3. Kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42d Abs 8 UrhG (Spruchpunkt I.3.)

- [48] Die freie Werknutzung nach § 42d UrhG gestattet ua die Herstellung eines Vervielfältigungsstücks in einem barrierefreien Format und dessen öffentliche Zurverfügungstellung durch befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen.
- [49] Befugte Stellen für Seh- und Lesebehinderungen sind gemäß § 42d Abs 2 UrhG
- Organisationen, die auf Grundlage einer staatlichen Anerkennung, Befugnis oder finanziellen Unterstützung für Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen Ausbildung, Schulung und adaptiven Lese- oder Informationszugang auf gemeinnütziger Basis bereitstellen, sowie
 - öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Kerntätigkeiten, institutionellen Aufgaben oder als Teil ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben Menschen mit Seh- oder Lesebehinderungen diese Dienste anbieten.

[50] Es handelt sich bei diesen also nicht um individuelle, natürliche Personen bzw einzelne Nutzer im Sinne von § 76f Abs 5 S 1 UrhG. Daher spielt es auch keine Rolle, ob die Nutzungen nach § 42d privater oder nicht-kommerzieller Natur sind oder ob diese Stellen per Definition nur nicht-kommerzielle Zwecke verfolgen. Nutzungen von Presseveröffentlichungen (etwa der in § 42d Abs 3 Z 2 genannten Zeitungen und Zeitschriften) sind etwa dergestalt denkbar, dass diese unter Verwendung eines Dienstes der Informationsgesellschaft für seh- oder lesebehinderte Menschen in einer auf deren Bedürfnisse angepassten Form zur Verfügung gestellt werden, um diesen den Werkgenuss zu ermöglichen.

[51] Die freie Werknutzung berührt damit die von § 76f Abs 1 UrhG umfassten Verwertungsrechte und ist aufgrund des Verweises in § 76f Abs 5 S 3 UrhG anwendbar. Nutzungen von Presseveröffentlichungen unter dieser freien Werknutzung sind daher (ungeachtet der in § 42d Abs 8 UrhG vorgesehenen Begrenzungen der Höhe des Ausgleichs) abstrakt betrachtet möglich, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies auch für den Fall gilt, dass der von der befugten Stelle hierfür eingesetzte Dienst der Informationsgesellschaft nicht gewinnorientiert arbeitet. Insofern gilt nämlich ein weiter Entgeltbegriff, der etwa auch kostendeckende oder werbefinanzierte Angebote umfasst (siehe bereits ausführlich unter Rz [20]). Die Wahrnehmungsgenehmigung für diesen Anspruch war folglich zu erteilen.

4.3.2.4. Kollektive Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs gemäß § 42g Abs 4 UrhG (Spruchpunkt I.4.)

[52] § 42g Abs 1 UrhG gestattet Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen ua die Vervielfältigung „im Rahmen einer digitalen Nutzung“ und die öffentliche Zurverfügungstellung von Schutzgegenständen.

[53] Auch hier sind die Nutzungsberechtigten keine einzelnen (privaten) Nutzer, sondern Organisationen. Ebenso ist eine Online-Nutzung im Rahmen eines Dienstes der Informationsgesellschaft denkbar, jedenfalls soweit diese in einer gesicherten elektronischen Umgebung stattfindet (§ 42g Abs 1 Z 2 UrhG) – so etwa bei Lehre unter Verwendung einer digitalen Lernplattform wie Moodle (vgl *Homar* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 42g Rz 28), im Rahmen derer Presseveröffentlichungen bereitgestellt und geteilt werden. Hierfür spricht auch die explizite Erwähnung des gegenständlichen Schutzrechts in Art 5 Abs 1 DSM-RL. Die Wahrnehmungsgenehmigung für diesen Anspruch war folglich zu erteilen.

4.3.2.5. Kollektive Wahrnehmung der Vergütungsansprüche gemäß § 45 Abs 3 UrhG und § 54 Abs 2 UrhG (Spruchpunkte I.5. und I.6.)

[54] Der Anspruch gemäß § 54 Abs 2 UrhG besteht für den Fall, dass Werke der bildenden Künste in einem Schulbuch ua vervielfältigt oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (§ 54 Abs 1 Z 3 UrhG). Der Vergütungsanspruch gemäß § 45 Abs 3 UrhG steht zu ua für die Vervielfältigung oder öffentliche Zurverfügungstellung von Sprachwerken oder Werken der im § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art (i) in Sammlungen, die zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, sowie (ii) in Schulbüchern (§ 45 Abs 1 UrhG).

[55] Den im Hinblick auf diese Ansprüche gestellten Anträgen war zu entsprechen: Beide freien Werknutzungen sind zwar auf nicht-kommerzielle Nutzungen, aber nicht auf einzelne Nutzer beschränkt. Sie umfassen außerdem Verwertungshandlungen, welche die in § 76f Abs 1 UrhG normierten Rechte berühren können. Zu denken ist etwa an Zusammenstellungen von (Teilen von) Presseveröffentlichungen in digitalen Schulbüchern, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden (vgl allgemein *Homar* in *Thiele/Burgstaller*, UrhG⁴ § 45 Rz 28).

[56] Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass diese Vergütungsansprüche jeweils werkkategoriespezifisch sind und daher auf Presseveröffentlichungen nicht anwendbar seien: Der Verweis in § 76f Abs 5 S 3 (auch unter Berücksichtigung der Definition der Presseveröffentlichung in Abs 2 leg cit) ist nämlich dahingehend zu verstehen, dass die jeweils für die enthaltenen Werke geltenden freien Werknutzungen auch hinsichtlich des Leistungsschutzrechts an der Presseveröffentlichung als die das Werk aufnehmende Sammlung bestehen. Ansonsten wäre die von der Norm beabsichtigte Kongruenz der anwendbaren Bestimmungen im Vergleich zu jenen, die auf die aufgenommenen Werke anwendbar sind, nicht hergestellt.

4.3.3. Kollektive Wahrnehmung von „Vorbehaltsrechten“ gemäß § 42h Abs 6 UrhG (Spruchpunkt II.1.)

- [57] Nach dem verfahrenseinleitenden Antrag sollte sich die Wahrnehmungsgenehmigung auch auf „die Wahrnehmung von Vorbehaltsrechten nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 bzw. § 42h Abs. 6 UrhG an Presseveröffentlichungen oder Teilen davon“ beziehen.
- [58] Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf § 42h Abs 6 UrhG bereits festgehalten, dass die Bestimmung kein Ausschließlichkeitsrecht normiert, sondern *„Ausfluss des Vervielfältigungsrechts [und] einer eigenständigen Wahrnehmungsgenehmigung nicht zugänglich“* ist (BVwG 6.12.2023, W271 2280327-1, *Wahrnehmungsgenehmigung zum Text- und Datamining-Vorbehalt*, ZIIR 2024, 214 [Thiele]). Das Vervielfältigungsrecht wiederum ist in § 76f Abs 1 UrhG angesprochen; der VGN war die diesbezügliche Wahrnehmungsgenehmigung auch zu erteilen, sodass insofern auch eine Administration der Vorbehaltserklärung bzw eine Wahrnehmung der Vervielfältigungsrechte für den Fall einer wirksamen Vorbehaltsklärung im Sinne des § 42h Abs 6 UrhG möglich sein wird.
- [59] Da diesbezüglich keine Judikaturwende zu erwarten ist und keine neuen oder besonderen Umstände vorliegen, die eine andere Behandlung erforderlich machen würden, war der hierauf gerichtete Antrag abzuweisen. Über die im Hinblick auf diesen Antrag der VGN gestellten Teilnahmeanträge war angesichts deren Formulierung und der vorliegenden Erledigung nicht abzusprechen (siehe auch Rz [5] und [12]).

4.4. Zur beantragten personellen Einschränkung des Wahrnehmungsumfangs (Spruchpunkt II.4.)

- [60] Die VGN beantragte die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen *„soweit ein Hersteller einer Presseveröffentlichung Berechtigter ist“*. In der Verhandlung wurde in eventu beantragt, die Wahrnehmungsgenehmigungen ohne diese personelle Einschränkung zu erteilen. Der Hauptantrag war aus mehreren Gründen abzuweisen:
- [61] Zunächst folgt aus § 7 Abs 3 S 1 VerwGesG 2016, dass *„nach Tunlichkeit nicht mehr Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt werden“* soll als notwendig. Dieser Vorgabe entsprechend sind beantragte Einschränkungen von Wahrnehmungsgenehmigungen zurückhaltend zu beurteilen, weil sie zu einer Fragmentierung der kollektiv wahrgenommenen Rechte führen können. Dies wirkt sich wiederum abträglich auf die Möglichkeit aus, eine angemessene, effiziente und effektive kollektive Wahrnehmung zugunsten aller Inhaber der betroffenen Rechte sicherzustellen. Eine solche Einschränkung bedarf folglich einer Rechtfertigung.
- [62] Eine Rechtfertigung für die beantragte Einschränkung war jedoch nicht ersichtlich. Die VGN verwies diesbezüglich in der Verhandlung auf die Wahrung von *„Gegnerfreiheit“* und brachte vor, dass man vermeiden wolle, dass Nutzer (wie Suchmaschinenbetreiber) durch den Erwerb von Rechten nach § 76f Abs 1 UrhG *„eindringen“*. Dem ist zu entgegnen, dass bei Vorliegen von unterschiedlichen Gruppen/Kategorien von Bezugsberechtigten für eine ausgewogene und verhältnismäßige Interessenwahrung (§ 6 Abs 1 S 1 VerwGesG 2016) bzw für eine faire und ausgewogene Vertretung (§ 16 Abs 2, § 19 Abs 1 VerwGesG 2016) Sorge zu tragen ist. Daraus folgt, dass Gegnerfreiheit für sich alleine genommen gerade kein berechtigtes Interesse in diesem Zusammenhang darstellt und das Gesetz vielmehr davon ausgeht, dass unterschiedliche Interessengruppen in derselben Verwertungsgesellschaft vertreten sein können. Da es auch solchen Bezugsberechtigten letztlich um die in § 76f Abs 1 vorgesehenen oder (im Wege von Vergütungsansprüchen) daraus erfließenden Ansprüche geht, erscheint jedoch ohnehin fraglich, ob für den Fall eines solchen *„Eindringens“* tatsächlich eine neue Gruppe/Kategorie von Bezugsberechtigten bestünde.
- [63] Hinzu tritt, dass das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers veräußerlich ist und im Falle der Rechteübertragung auch explizit das Recht zur Herstellerbezeichnung eingeräumt (übertragen) werden kann (vgl § 74 Abs 2 und Abs 5 S 2, die gemäß § 76f Abs 5 S 3 UrhG auch hinsichtlich des Leistungsschutzrechts für Presseveröffentlichungen gelten). Folglich könnte die angestrebte Gegnerfreiheit über die beantragte personelle Einschränkung des Wahrnehmungsumfangs gar nicht erreicht werden.

4.5. Zur beantragten Geltung bei Novellierungen (Spruchpunkt II.5.)

- [64] Die VGN beantragte festzuhalten, dass die erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen im „*Falle von Novellierungen des UrhG [...] die entsprechenden geänderten Vorschriften*“ einschließen. Entsprechende Formulierungen finden sich in der Tat bereits in bestehenden, konsolidierten Versionen von Wahrnehmungsgenehmigungen (etwa in jener der AKM), die hier als Vorlage gedient haben mögen.
- [65] Die Aufsichtsbehörde ist jedoch der Ansicht, dass bescheidmäßig nicht über eine zukünftige Rechtslage abgesprochen werden kann. Maßgeblich ist stets (nur) das zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltende Recht (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 Rz 77 [Stand 1.3.2023, rdb.at]). Auch dieser Antrag war daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte [Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG], BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F.).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 29. September 2025

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.